

Datum: 26.11.2018

Telefon: [REDACTED]

Telefax: [REDACTED]

[REDACTED]

<AKTENZEICHEN>

**Kreisverwaltungsreferat**

Hauptabteilung III

Straßenverkehr

Verkehrsmanagement

Verkehrssicherheit

KVR-III/142

Erleichterte streckenbezogene Anordnung von Tempo 30  
vor Schulen und ähnliche Einrichtungen  
hier: Regerstraße

## **I. Verkehrsrechtliche Anordnung nach § 45 StVO:**

In der Regerstraße wird im unmittelbaren Schuleinzugsbereich der Grund- und Mittelschule an der Weilerstraße sowie des Maria-Theresia-Gymnasiums am Regerplatz 1 in südlicher Fahrtrichtung im Abschnitt zwischen Gebattelstraße und Welfenstraße beidseitig eine 30 km/h-Geschwindigkeitsbeschränkung mittels Zeichen 274-30 StVO mit den Zusätzen „Schule“ und „werktags, Montag – Freitag von 07 – 18 Uhr“ errichtet.

Im Verlauf der Geschwindigkeitsbeschränkung sind erforderliche Wiederholungsbeschilderungen aufzustellen. Die bereits bestehenden Einzelbeschilderungen zu Tempo 30 werden hiermit aufgehoben und sind zu entfernen.

Das Ende der 30 km/h-Geschwindigkeitsbeschränkung wird an der Einmündung Welfenstraße mit Zeichen 274-50 StVO angezeigt.

Begründung:

Wegen der Schulwegsituation im näheren Schuleinzugsbereich der Grund- und Mittelschule an der Weilerstraße ist es aus Verkehrssicherheitsgründen geboten, eine 30 km/h-Geschwindigkeitsbeschränkung anzuordnen, nachdem zweifelsohne ein niedriges Geschwindigkeitsniveau im Nahbereich der Schule geeignet ist, Unfallgefahren zu minimieren. Es besteht neben dem Eingang in der Weilerstraße auch an der Regerstraße ein Schuleingang.

Die bestehende Einzelbeschilderung ohne Zeitzusatz mit dem Zusatz „Schulweg“ im Umgriff des Maria-Theresia-Gymnasiums wird ausgetauscht und ersetzt.

Die vom Gesetzgeber geschaffene Möglichkeit einer erleichterten Anordnung für Beschränkungen des fließenden Verkehrs vor der genannten Einrichtung stellt eine wichtige Grundlage dar, unter Aspekten der Verkehrssicherheit besonders schützenswerte Bereiche sicherer zu machen.

Einbußen der Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs sind wegen der begrenzten räumlichen Ausdehnung der Tempo 30 Regelung nicht zu erwarten. Ebenso ist mit weniger den Verkehr einschränkenden Maßnahmen, wie z. B. baulichen Maßnahmen, nicht unmittelbar eine Steigerung der Verkehrssicherheit im Schulzugangsbereich zu erreichen.

Die Maßnahme ist geeignet, erforderlich und angemessen um die Verkehrs- und Schulwegsicherheit zu verbessern.

Anhörungen:

- a) Das Polizeipräsidium München hat der Maßnahme am 06.11.2018 zugestimmt.
- b) Der örtliche Bezirksausschuss hat der Maßnahme in seiner Sitzung am 21.11.2018 zugestimmt.

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

gez.

[REDACTED]